

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 13. Dezember 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 79, S. 414–436)
in der Fassung vom 7. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 53, Nr. 51, S. 378–382)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 19 Absatz 2 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), und § 18 Absatz 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 26. Mai 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 13. Dezember 2021 erteilt.

Inhalt

- I. Inhalt und Struktur des Studiengangs
 - § 1 Regelungsinhalt der Studien- und Prüfungsordnung
 - § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
 - § 3 Akademischer Grad
 - § 4 Profil des Studiengangs
 - § 5 Kooperationsvereinbarungen der Universität mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen
 - § 6 Vertrag zwischen dem/der Studierenden und der verantwortlichen Praxiseinrichtung
 - § 7 Unterrichts- und Prüfungssprache
 - § 8 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte
 - § 9 Studieninhalte
- II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
 - § 10 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung
 - § 11 Studienleistungen
 - § 12 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
 - § 13 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
 - § 14 Studienbegleitende praktische Prüfungsleistungen
 - § 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
 - § 16 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
 - § 17 Online-Prüfungen
 - § 18 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen
 - § 19 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
 - § 20 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
 - § 21 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
 - § 22 Orientierungsprüfung
 - § 23 Staatliche Prüfung und Besonderer Prüfungsausschuss
 - § 24 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
 - § 25 Bachelorarbeit
 - § 26 Wiederholung der Bachelorarbeit
 - § 27 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
 - § 28 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung
 - § 29 Bachelorurkunde und Zeugnis
 - § 30 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- III. Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen
 - § 31 Prüfungsausschuss
 - § 32 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
 - § 33 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 34 Rücktritt von Prüfungen
 - § 35 Täuschung und Ordnungsverstoß
 - § 36 Nachteilsausgleich

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Schutzbestimmungen

§ 38 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

§ 39 Inkrafttreten

I. Inhalt und Struktur des Studiengangs

§ 1 Regelungsinhalt der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) das Studium der Hebammenwissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität sowie in der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft geregelt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird von der Albert-Ludwigs-Universität der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 4 Profil des Studiengangs

(1) Der Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft ist ein aus einem hochschulischen und einem berufspraktischen Studienteil bestehender dualer Studiengang, in dem den Studierenden die in Anlage 1 der HebStPrV genannten Kompetenzen vermittelt werden. Der primärqualifizierende praxisintegrierende Studiengang bietet damit eine gleichermaßen wissenschaftsbasierte wie praxisorientierte Ausbildung, die die für die Ausübung des Hebammenberufs notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten ebenso vermittelt wie wissenschaftliche Fachkompetenz. Im hochschulischen Teil des Studiums werden Grundlagen der Hebammenwissenschaft, der Hebammentätigkeit sowie der Bezugswissenschaften vermittelt. Der berufspraktische Teil des Studiums findet in den mit der Albert-Ludwigs-Universität kooperierenden Krankenhäusern sowie bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen statt. Die von den Studierenden im Rahmen von vier Praxisphasen zu absolvierenden Praxiseinsätze sind inhaltlich und zeitlich eng mit den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an der Universität verzahnt und auf diese abgestimmt. Durch die erfolgreiche Absolvierung des Studiums und das Bestehen der in den Studiengang integrierten staatlichen Prüfung werden die fachlichen Voraussetzungen erworben, um die Berufsbezeichnung „Hebamme“ zu führen. Das Studium der Hebammenwissenschaft qualifiziert damit für eine selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären oder ambulanten Bereich ebenso wie für weitere berufliche Tätigkeiten in praxis-, organisations- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern des Hebammenwesens. Darüber hinaus haben die Absolventen/Absolventinnen des Bachelorstudiengangs Hebammenwissenschaft die Möglichkeit, ein Masterstudium etwa im Fach Hebammenwissenschaft oder Pflegewissenschaft anzuschließen.

(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut und mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Die Module werden, sofern sie nicht ausschließlich Studienleistungen beinhalten, mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.

§ 5 Kooperationsvereinbarungen der Universität mit den verantwortlichen Praxiseinrichtungen

(1) Um die Durchführung des Studiums sicherzustellen schließt die Albert-Ludwigs-Universität Kooperationsvereinbarungen mit nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Versorgung zugelassenen Krankenhäusern, die gegenüber den Studierenden die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiums übernehmen (verantwortlichen Praxiseinrichtungen).

(2) Die Kooperationsvereinbarungen sollen insbesondere Vorgaben enthalten zu:

1. der Auswahl der Studierenden,

2. dem Praxisplan nach § 16 Absatz 1 Hebammengesetz,
3. den Vereinbarungen, die die verantwortliche Praxiseinrichtung nach § 16 Absatz 2 Hebammengesetz mit weiteren Einrichtungen abzuschließen hat,
4. der Durchführung der Praxisanleitung und
5. der Durchführung der Praxisbegleitung.

§ 6 Vertrag zwischen dem/der Studierenden und der verantwortlichen Praxiseinrichtung

(1) Der/Die Studierende schließt nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 Satz 2 Hebammengesetz für die Dauer des Studiums mit einer mit der Albert-Ludwigs-Universität kooperierenden verantwortlichen Praxiseinrichtung einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung.

(2) Wird der Vertrag mit der verantwortlichen Praxiseinrichtung gekündigt oder in anderer Weise aufgelöst oder unwirksam und weist der/die Studierende nicht innerhalb von fünf Monaten einen neuen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung mit einer mit der Albert-Ludwigs-Universität kooperierenden verantwortlichen Praxiseinrichtung nach, erlischt die Zulassung für den Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft.

§ 7 Unterrichts- und Prüfungssprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache durchgeführt. Einzelne Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen können auch in englischer Sprache durchgeführt werden; auf Antrag können die Studien- und Prüfungsleistungen auch in deutscher Sprache erbracht werden.

§ 8 Studienbeginn, Regelstudienzeit und ECTS-Punkte

(1) Das Studium im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sieben Semester. Der Studiengang hat einen Leistungsumfang von 210 ECTS-Punkten. Gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind allen Komponenten des Studiums ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art, Umfang und Dauer der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung beziehungsweise dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Mit Ausnahme der Bachelorarbeit können Voraussetzungen für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen nur vorgesehen werden, soweit dies aufgrund besonderer Umstände, beispielsweise aus didaktischen Gründen, gerechtfertigt ist; die Begründung hierfür ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(4) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie eine aussagekräftige Überprüfung der festgelegten Lernergebnisse des Moduls ermöglichen; sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können insbesondere in folgenden Formaten zu erbringen sein: Klausur, Open-Book-Klausur, Zeitdruck-Klausur, Seminararbeit, Hausarbeit, schriftlicher Bericht, schriftliche Problemfalldiskussion, semesterbegleitende Übungsaufgaben, Testat, Poster, mündliche Prüfung, Vortrag, Posterpräsentation, Fallbesprechung, Beratungsgespräch, Projektarbeit, Fallarbeit, fachlich reflektierte Hospitation mit schriftlichem Bericht, objektive strukturierte praktische Prüfung und Portfolioprüfung.

§ 9 Studieninhalte

(1) Im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Grundlagen der Hebammenwissenschaft (5 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Hebammenwissenschaft	V + S	4	5	1	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Basismodul Hebammentätigkeit 1 (18 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Hebammentätigkeit 1	V + S + Ü	12	11	1 und 2	SL PL: Klausur
Grundlagen pflegerischen Handelns	V + S + Ü	6	7	1 und 2	SL
Naturwissenschaftliche und psychologische Grundlagen (12 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Entwicklungspsychologie	V + S	2	2	1	SL
Anatomie, Physiologie und biomedizinische Grundlagen	V + S	8	10	1 und 2	SL PL: Klausur
Praxismodul Hebammentätigkeit 1 (20 ECTS-Punkte)					
Berufliches Handeln 1	Ü	1	1	1 und 2	SL PL: praktische Leistung
Praxisphase 1	Pr		19	1 und 2	
Freiberuflichkeit und Interaktionsgestaltung (9 ECTS-Punkte)					
Freiberufliche Tätigkeitsfelder der Hebamme	V + S	3	4	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Kommunikation und Beratung	V + S + Ü	4	5	2	SL
Basismodul Hebammentätigkeit 2 (16 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der Hebammentätigkeit 2	V + S + Ü	7	8	3	SL PL: Klausur
Vertiefende Physiologie im Betreuungsbogen	V + S + Ü	7	8	3 und 4	SL
Forschungsmethoden und Forschungsanwendung (9 ECTS-Punkte)					
Qualitative Forschung	V + S	2	3	3	SL
Quantitative Forschung	V + S	2	3	4	SL
Evidenzbasiertes Handeln	V + S	2	3	4	SL PL: mündliche Präsentation
Praxismodul Hebammentätigkeit 2 (26 ECTS-Punkte)					
Berufliches Handeln 2	Ü	1	1	3 und 4	SL PL: praktische Leistung
Praxisphase 2	Pr		25	3 und 4	
Grundlagen der klinischen Medizin und der Pharmakologie (5 ECTS-Punkte)					
Grundlagen der klinischen Medizin und der Pharmakologie	V + S	3	5	4	SL PL: Klausur
Basismodul Hebammentätigkeit 3 (13 ECTS-Punkte)					
Frauen- und Familiengesundheit	V + S	4	6	5	SL PL: Klausur
Regelwidrigkeiten im Betreuungsbogen	V + S + Ü	5	7	5 und 6	

Juristische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen im Betreuungsbogen (8 ECTS-Punkte)					
Gesellschaftliche Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens	V + S	3	5	5	SL
Juristische Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens	V	2	3	5	SL PL: Klausur
Praxismodul Hebammentätigkeit 3 (34 ECTS-Punkte)					
Berufliches Handeln 3	Ü	0,5	0,5	5	SL PL: praktische Leistung (staatliche Prüfung)
Praxisphase 3	Pr		33	5 und 6	
Fallarbeit in der praktischen Geburtshilfe	Ü	0,5	0,5	6	
Komplexes Fallverstehen im Betreuungsbogen (5 ECTS-Punkte)					
Komplexes Fallverstehen im Betreuungsbogen	V + S + Ü	4	5	6	SL PL: Klausur (staatliche Prüfung)
Evidenzbasierte Hebammentätigkeit im Betreuungsbogen (4 ECTS-Punkte)					
Evidenzbasierte Hebammentätigkeit	V	2	2	6	PL: Klausur (staatliche Prüfung)
Interdisziplinäre Zusammenarbeit	V	2	2	6	PL: mündliche Prüfung (staatliche Prüfung)
Notfallmanagement (5 ECTS-Punkte)					
Notfallmanagement	V + S + Ü	3	5	7	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Gesundheitsökonomie und Qualitätsmanagement im Betreuungsbogen (4 ECTS-Punkte)					
Gesundheitsökonomie	V + S	2	2	7	SL
Qualitätsmanagement	V + S	2	2	7	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Praxismodul Hebammentätigkeit 4 (5 ECTS-Punkte)					
Ausgewählte Handlungsfelder der Hebammentätigkeit	Ü	1	1	7	SL PL: mündliche Präsentation
Praxisphase 4	Pr		4	7	
Bachelormodul (12 ECTS-Punkte)					
Bachelorarbeit			12	7	PL: Bachelorarbeit

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(2) Im Rahmen der Praxisphasen 1 bis 4 in den Praxismodulen Hebammentätigkeit 1 bis 4 absolvieren die Studierenden die nach §§ 6 und 7 HebStPrV vorgesehenen Praxiseinsätze entsprechend den Vorgaben der Anlagen 1 bis 3 der HebStPrV; es sind jeweils nur Studienleistungen zu erbringen. Die Praxismodule Hebammentätigkeit 1 bis 4 werden jeweils mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen, die sich auf alle Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls bezieht. Die Praxiseinsätze haben einen zeitlichen Umfang von insgesamt 2.570 Stunden. Hiervon entfallen 1.380 Stunden auf die Kompetenzbereiche Schwangerschaft und Geburt (§ 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 HebStPrV), 350 Stunden auf den Kompetenzbereich Wochenbett und Stillzeit (§ 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 HebStPrV), jeweils 100 Stunden auf die medizinischen Fachgebiete Neonatologie und Gynäkologie (§ 6 Absatz 2 Nr. 1 und 2 HebStPrV), 480 Stunden auf die ambulante hebammengeleitete Einrichtung (§ 7 Absatz 1 HebStPrV) und zusätzlich 160 Stunden auf die weitere zur ambulanten berufspraktischen Hebammenausbildung geeignete Einrichtung.

- (3) In der Lehrveranstaltung Ausgewählte Handlungsfelder der Hebammentätigkeit vertiefen die Studierenden ihre Kompetenzen nach eigener Wahl in spezifischen Praxisbereichen im klinischen oder außerklinischen Setting, beispielsweise im Kreißaal und auf der Wochenstation oder bei einer freiberuflichen Hebamme beziehungsweise in einer ambulanten hebammengeleiteten Einrichtung.
- (4) Die im Praxismodul Hebammentätigkeit 3 sowie in den Modulen Komplexes Fallverstehen im Betreuungsbogen und Evidenzbasierte Hebammentätigkeit im Betreuungsbogen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind Bestandteil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“. Die Einzelheiten zu den Prüfungsleistungen der staatlichen Prüfung sind in § 23 geregelt.
- (5) Die Voraussetzungen und Inhalte des Bachelormoduls sind in §§ 24 und 25 näher geregelt.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 10 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Fachs überblickt und kritisch beurteilen kann sowie die Fähigkeit besitzt, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen), hierzu zählen auch diejenigen Prüfungen, die Bestandteil der staatlichen Prüfung gemäß § 23 sind, und die Bachelorarbeit.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Darüber hinaus müssen alle in den gemäß § 9 zu belegenden Modulen für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 11 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden. Ist eine mündliche Studienleistung in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen, beträgt die Dauer mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. Ist eine schriftliche Studienleistung in Form einer Klausur zu erbringen, soll die Dauer mindestens 60 und höchstens 120 Minuten betragen.
- (2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf von den Studierenden nur dann verlangt werden, wenn dies zur Erreichung des Qualifikationsziels der Lehrveranstaltung erforderlich ist; die betreffenden Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen des jeweils geltenden Modulhandbuchs auszuweisen. In Lehrveranstaltungen, in denen die regelmäßige Teilnahme von den Studierenden zulässigerweise gefordert wird, gilt die Teilnahme als regelmäßig erfolgt, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 Prozent der Unterrichtszeit versäumt werden. Werden zwischen 15 und höchstens 30 Prozent der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund versäumt, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten. Abweichend von Satz 2 gilt bei Praktika die Teilnahme nur dann als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an allen Unterrichtseinheiten der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Bei Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 5 soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung für Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 Prozent der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Satz 4 gilt entsprechend. Wird die Unterrichtszeit über den zulässigen Umfang hinaus versäumt, so ist die betreffende Lehrveranstaltung erneut zu absolvieren; wurde die zugehörige Prüfung bereits absolviert, bleibt ihre Bewertung bestehen, wurde sie noch nicht absolviert, so gelten die Anmeldung und eine eventuell bereits erfolgte Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt. Fehlt ein Studierender/eine Studierende in derjenigen Sitzung eines Seminars oder einer Übung, in der er/sie einen Vortrag zu halten hätte, ist

entweder der Vortrag in einer späteren Sitzung nachzuholen oder es ist eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Hält der/die Studierende den Vortrag nicht oder erbringt er/sie die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten.

(3) In welchen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, ist in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Art, Umfang und Dauer der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Sind in einem Modul Studienleistungen Zulassungsvoraussetzung für eine studienbegleitende Prüfungsleistung, ist dies hinreichend bestimmt und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. In allen Fällen, in denen der/die Studierende die Wahl hat zwischen verschiedenen Modulen oder innerhalb eines Moduls zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen, genügt es, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs ergeben, zu dem das zur Auswahl stehende Modul beziehungsweise die zur Auswahl stehende Lehrveranstaltung gehört.

(5) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(6) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden.

(7) Werden durch eine einzige Studienleistung die wesentlichen Kompetenzen eines Moduls abgeprüft, gilt sie als Modulprüfung im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 3.

§ 12 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. In der Regel ist für jedes Modul eine einzige Modulprüfung vorzusehen, in der die wesentlichen Kompetenzen abgeprüft werden. In begründeten Fällen sind inhaltlich begrenzte Modulteilprüfungen zulässig, insbesondere wenn verschiedene Lernergebnisse durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen vermittelt werden sollen und durch unterschiedliche Prüfungsleistungsarten und Prüfungsformate abgeprüft werden müssen oder um den Studierenden dadurch Wahlmöglichkeiten zu eröffnen; die Begründung ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung ist mindestens die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen festzulegen. Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, mündliche Präsentationen, Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen und praktische Leistungen. Anstelle der Prüfungsleistungsart kann in der Studien- und Prüfungsordnung auch das Prüfungsformat angegeben werden. Die konkrete Ausgestaltung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in Modulen oder Lehrveranstaltungen zu erbringen, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge gewählt werden können, genügt es abweichend von Satz 1 bis 4, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung beziehungsweise dem Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs ergeben.

(3) Abweichungen von der in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsleistungsart, dem in dieser Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehenen Prüfungsformat oder der dort vorgesehenen Art der Durchführung als Präsenz- oder Online-Prüfung sind nur zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der Prüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag; einer Entscheidung des Prüfungsausschusses bedarf es nicht, wenn eine mündliche Prüfungsleistung in derselben Prüfungsleistungsart und im selben Prüfungsformat statt als Präsenzprüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden soll. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Sofern der Prüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten. Sofern die Art der Durchführung der Prüfungsleistung weder in dieser Studien- und Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch ausdrücklich geregelt ist, gilt die Präsenzprü-

fung als dort vorgesehene Art der Durchführung. Auf Studienleistungen finden Satz 1 bis 4 und Satz 6 entsprechende Anwendung. § 23 bleibt unberührt.

(4) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

§ 13 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen (beispielsweise Vorträge).

(2) Durch eine mündliche Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die im Modulhandbuch in der betreffenden Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat, die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen mit mehr als drei Prüflingen sind als Kollegialprüfungen von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen durchzuführen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens zehn und höchstens 30 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 20 Absatz 2 hört der Einzelprüfer/die Einzelprüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Im Falle einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen; § 20 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten; das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise den Prüfern/Prüferinnen zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Durch einen Vortrag soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen und die Ergebnisse in mündlicher Form zu präsentieren. Die Dauer eines Vortrags soll zehn Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten.

(6) Die Termine für mündliche Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Ist der Prüfer/die Prüferin an einem bereits festgelegten Termin verhindert, ist im Benehmen mit dem/der Studierenden ein neuer Termin für die mündliche Prüfungsleistung zu bestimmen.

(7) § 23 bleibt unberührt.

§ 14 Studienbegleitende praktische Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende praktische Prüfungsleistungen bestehen beispielsweise in Betreuungssequenzen bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen, in Beratungsgesprächen oder Fallbesprechungen.

(2) Durch eine praktische Prüfungsleistung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie über evidenzbasierte Kenntnisse und Fertigkeiten des Prüfungsgebiets verfügt und das erworbene theoretische Wissen auf Aufgabenstellungen aus der Praxis des Hebammenberufs anzuwenden vermag.

(3) Je nach Art der Aufgabenstellung (beispielsweise Fallbesprechung oder Geburtsbegleitung) kann die Dauer praktischer Prüfungsleistungen zwischen 20 und 360 Minuten betragen.

(4) § 23 bleibt unberührt.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen (beispielsweise Hausarbeiten).

(2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 60 und höchstens 120 Minuten betragen. Die Termine für Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

- (4) In einer Hausarbeit soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, sich in schriftlicher Form mit einem bestimmten Gegenstand seines/ihrer Fachgebiets wissenschaftlich auseinanderzusetzen.
- (5) Die Abgabetermine für schriftliche Ausarbeitungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (6) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; § 25 Absatz 7 Satz 1 bleibt unberührt.
- (7) § 23 bleibt unberührt.

§ 16 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.
- (2) Die Prüfungsaufgaben werden von dem/der gemäß § 32 zuständigen Prüfer/Prüferin gestellt, dieser/diese bewertet auch die Beantwortung der Prüfungsaufgaben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 17 Online-Prüfungen

- (1) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden; die Prüfungsleistungen können dabei in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form zu erbringen sein. Online-Prüfungen sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Albert-Ludwigs-Universität oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden; der Einsatz der elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme für Online-Prüfungen bedarf der Zustimmung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen von Online-Prüfungen bleibt unberührt. Bei Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 18 einzuhalten.
- (2) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung im Vorfeld zu erproben.
- (3) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht ist nur nach Maßgabe der Absätze 4 bis 10 zulässig.
- (4) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden durch in der Regel wissenschaftliches Personal der Albert-Ludwigs-Universität durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt. Bei Videokonferenzen sollen sich die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen soweit möglich in Räumlichkeiten der Universität – als solche gelten auch die Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Freiburg – aufhalten.
- (5) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden über
 - 1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Artikel 12 bis 21 Datenschutzgrundverordnung,
 - 2. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder eine Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
 - 3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung gemäß Absatz 6 und 7,
 - 4. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Rücktritt von der Online-Prüfung möglich ist, und
 - 5. gegebenenfalls die Freiwilligkeit der Teilnahme an Online-Prüfungen unter Videoaufsicht, die nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt werden,in geeigneter Weise zu informieren. Die Information soll vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen.

(6) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild geschehen.

(7) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anforderung durch den Prüfling zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind nur in Fällen gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 zulässig. Sie sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.

(9) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Albert-Ludwigs-Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche rechtlich zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist ferner dann gewährleistet, wenn die Online-Prüfung unter Videoaufsicht auf Antrag des/der Studierenden an einem Prüfungsort außerhalb der Universität oder von Testzentren durchgeführt wird.

(10) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 1 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen; soweit erforderlich wird der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin vom Prüfungsausschuss bestimmt. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung durch den Prüfer/die Prüferin nicht fortgeführt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(11) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

(12) Absatz 1 bis 11 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 18 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 17 Absatz 6 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 17 Absatz 7.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder in anderer Form übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.

(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. § 13 Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutzgrundverordnung, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

§ 19 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für die studienbegleitenden Prüfungen legt der Prüfungsausschuss Fristen fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss, und gibt diese den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Die Anmeldung zur Erstprüfung gilt zugleich als bedingte Anmeldung zu den zugehörigen Wiederholungsprüfungen. Abweichend von Satz 2 ist für die Wiederholung einer Prüfung, die Bestandteil der staatlichen Prüfung gemäß § 23 ist, ein Antrag beim Besonderen Prüfungsausschuss erforderlich, dem gegebenenfalls der Nachweis über die Absolvierung eines zusätzlichen Praxiseinsatzes gemäß § 36 Absatz 3 Satz 1 HebStPrV beizufügen ist; der Antrag gilt als Anmeldung zur Wiederholungsprüfung.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung wird zugelassen, wer

1. im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. das Vorliegen der für die betreffende Prüfung festgelegten Voraussetzungen nachweist,
3. nicht im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft oder in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. sich zu der betreffenden Prüfung form- und fristgerecht angemeldet hat.

Als verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gelten grundständige Studiengänge der gleichen Fachrichtung mit vergleichbarem Leistungsumfang. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

(3) Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung des Zulassungsantrags ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einen Termin festlegen, bis zu dem sich die Studierenden auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 Satz 1 von einer Prüfung, für die sie sich angemeldet haben und bei der es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt, wieder abmelden können. Die Anmeldung und eine eventuell bereits erteilte Zulassung gelten in diesem Fall als nicht erfolgt.

(5) Die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(6) § 24 bleibt unberührt.

§ 20 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

(3) Die Note lautet:

bei einem Wert von	1,00 bis 1,50	=	sehr gut
bei einem Wert von	1,51 bis 2,50	=	gut
bei einem Wert von	2,51 bis 3,50	=	befriedigend
bei einem Wert von	3,51 bis 4,00	=	ausreichend
bei einem Wert über	4,00	=	nicht ausreichend

(4) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Modulnote als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Modulteilprüfungen. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote werden die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, die Bestandteil der staatlichen Prüfung gemäß § 23 sind, ist in §§ 20, 22, 26 und 32 HebStPrV geregelt; die Regelungen in Absatz 1 bis 3 finden insoweit keine Anwendung.

§ 21 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens fünf nicht bestandene Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind die Prüfungsleistungen im Praxismodul Hebammentätigkeit 3 und in den Modulen Komplexes Fallverstehen im Betreuungsbogen und Evidenzbasierte Hebammentätigkeit im Betreuungsbogen. Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der regulären Prüfungstermine statt. Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, kann die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis der Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 22 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen. Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung oder für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise an der Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

- (4) Vor dem jeweils letzten Wiederholungsversuch einer nicht bestandenen Prüfung muss dem/der Studierenden auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die betreffende Prüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen. § 22 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (5) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen, die Bestandteil der staatlichen Prüfung gemäß § 23 sind, ist in § 36 HebStPrV geregelt; die Regelungen in Absatz 2 bis 4 finden insoweit keine Anwendung.
- (6) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen ist nicht zulässig.
- (7) § 26 bleibt unberührt.

§ 22 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung des/der Studierenden, ob er/sie den Anforderungen des Studiengangs Bachelor of Science Hebammenwissenschaft voraussichtlich gerecht werden wird.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Basismodul Hebammentätigkeit 1 in der Lehrveranstaltung Grundlagen der Hebammentätigkeit 1 und im Praxismodul Hebammentätigkeit 1 jeweils die studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein. Werden die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch für den Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.
- (4) Ist die Orientierungsprüfung bestanden, wird dem/der Studierenden hierüber auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung wird unter dem Datum der letzten Orientierungsprüfungsleistung ausgestellt und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät versehen und ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 23 Staatliche Prüfung und Besonderer Prüfungsausschuss

- (1) Durchführung und Organisation der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ sind in §§ 13 bis 41 HebStPrV geregelt.
- (2) Für die Durchführung der staatlichen Prüfung ist der nach Maßgabe der §§ 15 und 16 HebStPrV gebildete Besondere Prüfungsausschuss zuständig. Der/Die Vorsitzende des Besonderen Prüfungsausschusses nach § 15 Absatz 1 Nr. 1 HebStPrV und ein Ersatzmitglied für den Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden wird von der Medizinischen Fakultät bestimmt. Die beiden Vorsitzenden des Besonderen Prüfungsausschusses können ihre gemeinsamen Aufgaben teilweise oder vollständig auf einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende übertragen.
- (3) Zur staatlichen Prüfung wird zugelassen, wer
 1. mindestens 120 ECTS-Punkte im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft erworben hat,
 2. die Praxisphasen 1 bis 3 in den Praxismodulen Hebammentätigkeit 1 bis 3 erfolgreich absolviert hat,
 3. einen Tätigkeitsnachweis nach § 33 Absatz 2 Nr. 2 Hebammengesetz in Verbindung mit § 12 HebStPrV vorlegt, in dem dokumentiert ist, dass die in Anlage 3 der HebStPrV aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt wurden, und
 4. die Zulassung form- und fristgerecht beim Besonderen Prüfungsausschuss beantragt hat.
- (4) Die staatliche Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Gegenstand der staatlichen Prüfung sind die in Anlage 1 der HebStPrV genannten Kompetenzen. Die staatliche Prüfung setzt sich aus den folgenden der gemäß § 9 zu erbringenden Prüfungsleistungen zusammen:
 1. der Klausur im Modul Komplexes Fallverstehen im Betreuungsbogen,
 2. der Klausur in der Lehrveranstaltung Evidenzbasierte Hebammentätigkeit im Modul Evidenzbasierte Hebammentätigkeit im Betreuungsbogen,
 3. der mündlichen Prüfung in der Lehrveranstaltung Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Modul Evidenzbasierte Hebammentätigkeit im Betreuungsbogen und

4. der praktischen Leistung im Praxismodul Hebammentätigkeit 3.

(5) Für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung (Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und 2) gelten insbesondere die §§ 21 bis 23 HebStPrV. Gegenstand des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen in den Kompetenzbereichen I, II, IV und V der Anlage 1 der HebStPrV.

(6) Für den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung (Absatz 4 Satz 2 Nr. 3) gelten insbesondere die §§ 24 bis 27 HebStPrV. Gegenstand des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen in den Kompetenzbereichen IV, V und VI der Anlage 1 der HebStPrV.

(7) Für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung (Absatz 4 Satz 2 Nr. 4) gelten insbesondere die §§ 28 bis 33 HebStPrV. Gegenstand des praktischen Teils der staatlichen Prüfung sind Kompetenzen in allen Kompetenzbereichen der Anlage 1 der HebStPrV.

§ 24 Anmeldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft mindestens 160 ECTS-Punkte erworben, die Module Grundlagen der Hebammenwissenschaft sowie Forschungsmethoden und Forschungsanwendung erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung gemäß § 23 bestanden hat,
3. nicht im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft oder in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat,
4. sich nicht in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet und
5. die Zulassung zur Bachelorarbeit form- und fristgerecht beantragt hat.

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auch Studierende zur Bachelorarbeit zulassen, die die gemäß Satz 1 Nr. 2 erforderliche ECTS-Punktzahl noch nicht erreicht haben. Satz 1 Nr. 3 findet keine Anwendung, wenn Grund für den Verlust des Prüfungsanspruchs das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung ist, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und auf Vergabe des Themas für die Bachelorarbeit ist von dem/der Studierenden spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten der übrigen Prüfungsleistungen schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Versäumt der/die Studierende die Anmeldefrist ohne triftigen Grund, so gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise darüber, dass der/die Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllt, und
2. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft oder in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat oder sich darin an einer anderen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dem/Der Studierenden ist die Entscheidung über die Zulassung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Fachgebiet der Hebammenwissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse adäquat darzustellen. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(2) Die Bachelorarbeit hat einen Leistungsumfang von 12 ECTS-Punkten. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Bachelorarbeit abzustellen. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wurzeln, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 37 bleibt unberührt.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 gestellt, der/die der Medizinischen Fakultät angehört; dieser/diese ist damit zur Betreuung der Bachelorarbeit verpflichtet. Themenstellung, Betreuung sowie die anschließende Begutachtung der Bachelorarbeit können mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der Medizinischen Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, einem außerplanmäßigen Professor/einer außerplanmäßigen Professorin beziehungsweise einem Privatdozenten/einer Privatdozentin erfolgt, der/die der Fakultät angehört und im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft in Forschung und Lehre tätig ist. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim Prüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der/die Studierende spätestens vier Wochen nach Antragstellung ein Thema erhält. Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Bachelorarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende unter Angabe des Abgabetermins erfolgt zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Bachelorarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und an den Studierenden/die Studierende zu vergeben.

(5) Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Betreuers/Betreuerin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit einzureichen. Ist die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Der/Die Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß (Absatz 3 Satz 8) in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf dem vorgegebenen Datenträgersystem im vorgegebenen Dateiformat beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall festlegen, dass die Bachelorarbeit ausschließlich in elektronischer Form einzureichen ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei empirischen Arbeiten kann darüber hinaus auch die Abgabe der verwendeten Daten und der empirischen Ergebnisse verlangt werden. Bei Einreichung der Bachelorarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Bachelorarbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat,
3. die eingereichte Bachelorarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist und
4. die elektronische Version der eingereichten Bachelorarbeit in Inhalt und Formatierung mit den auf Papier ausgedruckten Exemplaren übereinstimmt.

Bei Einreichung der Bachelorarbeit ausschließlich in elektronischer Form ist die Versicherung gemäß Satz 5 Nr. 1 bis 3 in Textform abzugeben. Reicht der/die Studierende die Bachelorarbeit nicht fristgemäß ein, gilt diese als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn,

er/sie hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(7) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1, von denen mindestens einer/eine der Medizinischen Fakultät angehören muss, zu bewerten. Erstgutachter/Erstgutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit; der/die zweite Gutachter/Gutachterin wird im Benehmen mit dem Erstgutachter/der Erstgutachterin vom Prüfungsausschuss bestellt. Sofern der Erstgutachter/die Erstgutachterin der Medizinischen Fakultät angehört, kann der Prüfungsausschuss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin auch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin bestellen, der/die nicht der Fakultät oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört. Die Gutachter/Gutachterinnen bewerten die Bachelorarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 20 Absatz 2 genannten Noten. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 20 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 20 Absatz 2 festsetzt. Drittgutachter/Drittgutachterin können nur Prüfer/Prüferinnen gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 sein, die der Medizinischen Fakultät angehören oder Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule sind.

§ 26 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Eine Bachelorarbeit, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Bachelorarbeit und auf Vergabe eines neuen Themas für die Bachelorarbeit muss innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Bei Versäumnis der Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 25 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch ist nur zulässig, wenn der/die Studierende bei der Anfertigung der nicht bestandenenen Bachelorarbeit von der Möglichkeit der Rückgabe des Themas keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 27 Bestehen und Nichtbestehen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch eine der zugehörigen Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für den Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft.

(4) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der betreffenden Prüfung zur Folge hätte. Bewertet der/die zweite Prüfer/Prüferin die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Prüfern/Prüferinnen vergebenen Noten oder eine dazwischenliegende Note gemäß § 20 Absatz 2 festsetzt.

(5) Die Regelungen der Absätze 2 und 4 finden auf Prüfungsleistungen, die Bestandteil der staatlichen Prüfung gemäß § 23 sind, keine Anwendung. Im Falle des Nichtbestehens einer Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung, des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung oder eines Prüfungsteils des praktischen Teils der staatlichen Prüfung erteilen die Vorsitzenden des Besonderen Prüfungsausschusses dem/der Studierenden hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welcher Frist und in welchem Umfang die betreffende Prüfung beziehungsweise der betreffende Prüfungsteil wiederholt werden kann. Im

Falle des erstmaligen Nichtbestehens eines Prüfungsteils des praktischen Teils der staatlichen Prüfung ist in dem Bescheid außerdem der gemäß § 36 Absatz 3 Satz 1 HebStPrV zusätzlich zu absolvierende Praxiseinsatz zu bezeichnen.

§ 28 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten mit der Maßgabe, dass die Noten des Praxismoduls Hebammentätigkeit 3 und der Module Komplexes Fallverstehen im Betreuungsbogen und Evidenzbasierte Hebammentätigkeit im Betreuungsbogen und die Note des Bachelormoduls jeweils mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingehen. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt § 20 Absatz 3 entsprechend. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird mit einer Nachkommastelle angegeben; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 29 Bachelorurkunde und Zeugnis

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der/die Studierende in der Regel innerhalb von vier Wochen eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet wird. Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan/der Dekanin der Medizinischen Fakultät sowie dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät versehen. Sie trägt das Datum der letzten Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung.

(2) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Bachelorurkunde geführt werden.

(3) Gleichzeitig mit der Bachelorurkunde erhält der/die Studierende ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung jeweils einschließlich Dezimalnote und zusätzlich die Note und die Dezimalnote der staatlichen Prüfung (§ 23) gemäß § 24 Hebammengesetz ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der Bachelorurkunde und wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät versehen. Auf Antrag des/der Studierenden ist dem Zeugnis und der Bachelorurkunde eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

(4) Das Prüfungsamt stellt zusätzlich zum Zeugnis eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) aus, die alle im Laufe des Bachelorstudiums absolvierten Module, die zugehörigen Prüfungsleistungen und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Noten beziehungsweise Bewertungen und ECTS-Punkte ausweist. Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden nachrichtlich ausgewiesen. Die Leistungsübersicht weist außerdem die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft vergebenen Gesamtnoten der Bachelorprüfung aus den vergangenen sechs Semestern erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt. Die Leistungsübersicht wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamts unterzeichnet und mit dem Siegel der Medizinischen Fakultät versehen.

(5) Das Prüfungsamt stellt außerdem ein Diploma Supplement in englischer Sprache aus. Dieses enthält neben Angaben zur Person des/der Studierenden Informationen über Art und Ebene des Abschlusses, den Status der Albert-Ludwigs-Universität sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm des Studiengangs Bachelor of Science Hebammenwissenschaft. Das Diploma Supplement wird mit Verweis auf die Originaldokumente, auf die es sich bezieht, ausgestellt. Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement eine einheitliche Beschreibung des deutschen Hochschulsystems. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 30 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Studierende, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der/die Studierende seine/ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, in der die bestandenen Prüfungen und die erbrachten Studienleistungen sowie die zugeordneten ECTS-Punkte und Noten ausgewiesen sind und das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung festgestellt wird.

III. Prüfungsorgane und Durchführung von Prüfungen

§ 31 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eingesetzt. Als Mitglieder werden vier Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und ein Akademischer Mitarbeiter/eine Akademische Mitarbeiterin bestellt sowie ein Studierender/eine Studierende mit beratender Stimme. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, diejenige der übrigen Mitglieder zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Fakultätsrat bestellt einen/eine der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen zum/zur Vorsitzenden und einen weiteren/eine weitere zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft die erforderlichen Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Studien- und Prüfungsordnung. Abweichend von Satz 1 ist für diejenigen Prüfungen, die Bestandteil der staatlichen Prüfung sind, nach Maßgabe der Regelungen in § 23 der Besondere Prüfungsausschuss zuständig.

(3) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin den Ausschlag. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Beschlüsse können auch schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder in sonstiger Weise gefasst werden, wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen; die Durchführung von Online-Sitzungen ist nur nach Maßgabe der Regelungen des § 10a Landeshochschulgesetz zulässig.

(4) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und vertritt ihn nach außen. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. Im Übrigen ist der/die Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er/sie die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich zu informieren.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 32 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsbefugt sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsbefugt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Albert-Ludwigs-Universität und der Eucor-Partnerhochschulen sowie Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Albert-Ludwigs-Universität, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; prüfungsbefugt sind außerdem Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Lehrbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität sowie Personen, denen gemäß Absatz 2 die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Prüfer/Prüferinnen für die praktischen Prüfungen in den Praxismodulen Hebammentätigkeit 1 bis 3 können auch praxisanleitende Personen sein, die bei der betreffenden Praxiseinrichtung hauptberuflich tätig sind. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für ihre Bestellung als Gutachter/Gutachterin der Bachelorarbeit kann der Prüfungsausschuss auch Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen, die nicht der Albert-Ludwigs-Universität oder einer Eucor-Partnerhochschule angehören, die Prüfungsbefugnis übertragen. Für die Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Eucor-Partnerhochschulen finden die Verfahrensgrundsätze zur Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeite-

rinnen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 5 und Satz 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzer/Beisitzerinnen kann an die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen delegiert werden.

(4) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin in der Regel der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(5) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 33 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig. Gleiches gilt für an einem Sprachlehrinstitut einer Hochschule absolvierte Sprachkurse.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs Bachelor of Science Hebammenwissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

(5) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsbefugten Fachvertreters/Fachvertreterin. Die Entscheidung über die Anerkennung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 20 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kenn-

zeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht erfüllt sind, liegt beim Prüfungsausschuss.

(8) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie im Studiengang Bachelor of Science Hebammenwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt die Bachelorarbeit, die Orientierungsprüfung oder eine andere studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(9) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. In Betracht kommt insbesondere eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems geleisteten praktischen Tätigkeiten auf die Praxisphasen 1 bis 4 in den Praxismodulen Hebammentätigkeit 1 bis 4. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 34 Rücktritt von Prüfungen

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende der Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(3) Hat sich der/die Studierende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 2 der Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) Wird der Rücktritt vom Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen und die Anmeldung sowie im Falle der Erstprüfung auch die Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt; bei der Zulassung zur Prüfung bereits nachgewiesene Studienleistungen werden bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung in der Regel anerkannt. Abweichend von Satz 1 bleiben Anmeldung und Zulassung zur Prüfung bestehen, wenn der Prüfungsausschuss dies ausdrücklich bestimmt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Rücktritts ergeht schriftlich.

(5) Für Prüfungen, die Bestandteil der staatlichen Prüfung gemäß § 23 sind, finden anstelle der Absätze 1 bis 4 die §§ 37 und 38 HebStPrV über Rücktritt und Versäumnisse Anwendung.

§ 35 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung oder der Studienleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Waren Bachelorurkunde und Zeugnis zum Zeitpunkt der Rücknahme bereits ausgehändigt, sind diese einzuziehen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Stellt sich im Falle einer Studienleistung innerhalb eines Jahres nach deren Bewertung und vor Aushändigung der Bachelorurkunde heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann die Note der Studienleistung herabgesetzt oder die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet werden.

(6) Anstelle der Absätze 1 bis 5 gelten bei Prüfungen, die Bestandteil der staatlichen Prüfung gemäß § 23 sind, für Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße die Bestimmungen des § 39 HebStPrV.

§ 36 Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Im Falle der Erschwerung der Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Für Prüfungen, die Bestandteil der staatlichen Prüfung gemäß § 23 sind, ist der Nachteilsausgleich in § 19 HebStPrV geregelt; die Absätze 1 bis 4 finden insoweit keine Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Schutzbestimmungen

(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Auf Antrag sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er/sie Elternzeit nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unter-

brochen werden. Das dem/der Studierenden gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird dem/der Studierenden ein neues Thema für die Bachelorarbeit gestellt.

(3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der/die pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(4) Studierende, die ein Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen/eine pflegebedürftige Angehörige gemäß Absatz 3 zu versorgen haben, können sich, sofern deren besondere Bedürfnisse dies erfordern, auch nach Ablauf der Anmelde- beziehungsweise Abmeldefrist für eine Prüfung von der betreffenden Erst- oder Wiederholungsprüfung wieder abmelden. Der Antrag auf Abmeldung ist unter Angabe der Gründe, die der Ablegung der Prüfung zum festgesetzten Termin entgegenstehen, und unter Beifügung geeigneter Nachweise spätestens bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sofern der/die Studierende die Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen kann, ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der der/die Studierende die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben versichert. Erweist sich die Erklärung als unwahr, gilt § 35 entsprechend. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage geeigneter Nachweise auch im Nachgang zu seiner Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung, ob die besonderen Bedürfnisse die Abmeldung erfordern, trifft der Prüfungsausschuss. Wird der Antrag auf Abmeldung abgelehnt und legt der/die Studierende die betreffende Prüfung nicht ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird dem Antrag stattgegeben, gilt die Anmeldung und bei der Abmeldung von einer Erstprüfung auch eine eventuell bereits erteilte Zulassung als nicht erfolgt.

(5) Würde ein Studierender/eine Studierende einen festgesetzten Prüfungstermin aufgrund der besonderen Bedürfnisse eines zu betreuenden Kindes oder eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen gemäß Absatz 3 versäumen, kann er/sie beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt ablegen darf; im Falle eines genehmigten Rücktritts kann der Antrag auch nach dem festgesetzten Prüfungstermin gestellt werden. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer/der Prüferin, hierbei sind der erforderliche Aufwand auf Seiten des Prüfers/der Prüferin und des Prüfungsamts sowie der zeitliche Vorteil für den Studierenden/die Studierende, die versäumte Prüfung vor dem nächsten für alle Studierenden festgesetzten Prüfungstermin absolvieren zu dürfen, zu berücksichtigen. § 34 bleibt unberührt.

§ 38 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Aufbewahrung der Prüfungsakten

(1) Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung von Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in die ihn/sie betreffenden diesbezüglichen Prüfungsunterlagen beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.

(2) Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt; Anträge auf Zulassung zur staatlichen Prüfung und Niederschriften über die staatliche Prüfung sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Grundakte, die aus Abschriften der Bachelorurkunde, des Zeugnisses, der Leistungsübersicht und des Diploma Supplements besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt; die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.